



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

20. Jahrgang

11. November 2016

Nr. 42

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau	2
2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 für das Gebiet „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau	4
3. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Am Erkenthierfeld“ durch Allgemeinverfügung	7
4. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsflächen „Asterweg, Lilienweg und Veilchenweg (Teilflächen)“ durch Allgemeinverfügung	9
5. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz Messeplatz (Teilfläche)“ durch Allgemeinverfügung	11
6. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Schmidts Berg“ in der Ortschaft Reesen durch Allgemeinverfügung	13
7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. teilräumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg	15

(Ende Inhaltsverzeichnis)

## Stadt Burg

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2016 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau in der Fassung vom August 2016 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Flächennutzungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 soll in dem Bereich „Grünfläche“ durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert werden.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom **21. November 2016 bis zum 22. Dezember 2016** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

#### Umweltprüfung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Umweltbericht:

- Aussagen zu allgemeinen Zielen des Umweltschutzes
- Bestandsaufnahme Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen
- Planungsalternativen
- Maßnahmen zu Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.

#### 2. Umweltrelevante Stellungnahmen:

-keine-

#### 3. Gutachten

-keine-

#### 4. Karten

-keine-

#### Hinweise:

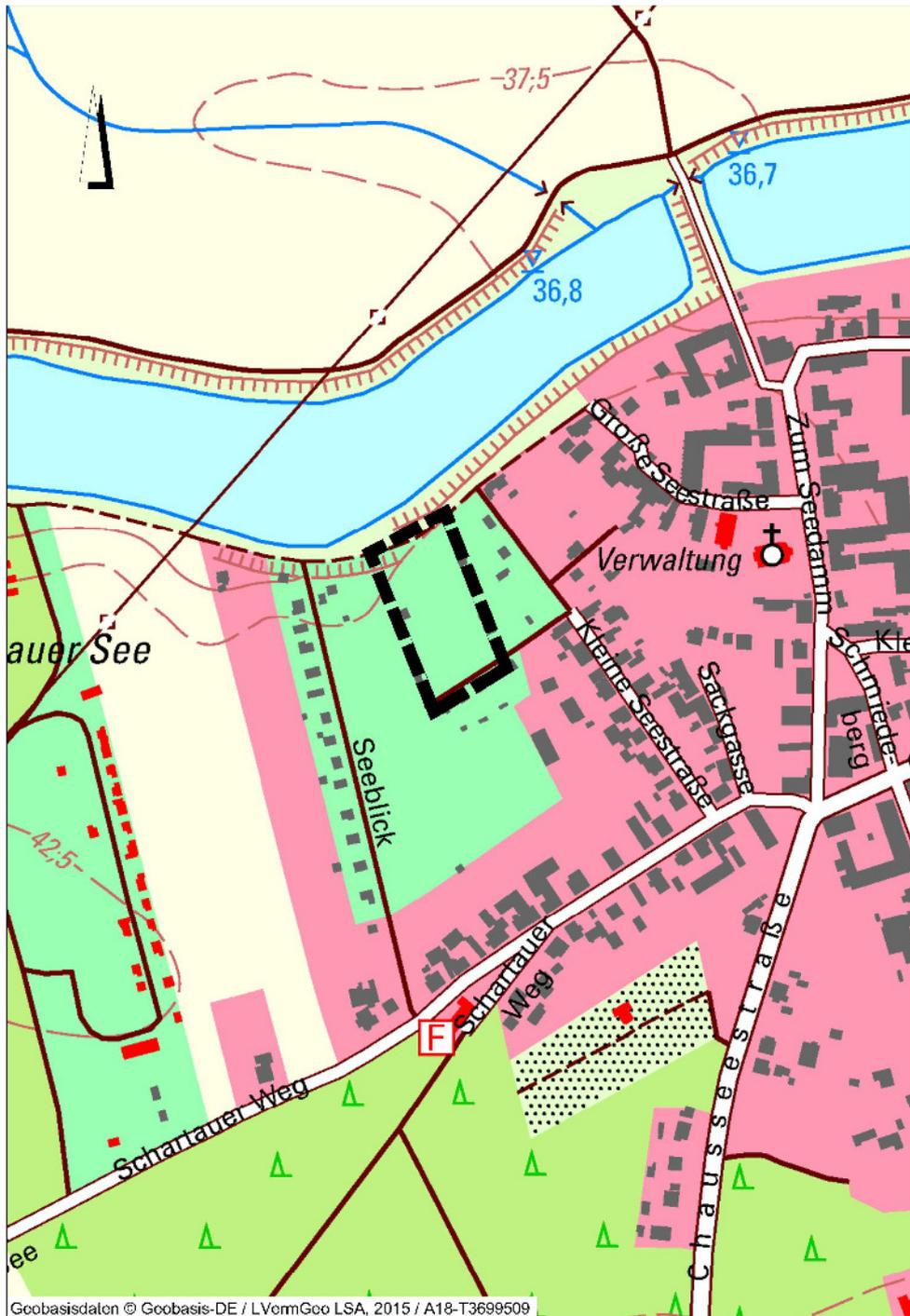
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

(Karte)



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich!)

## 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 für das Gebiet „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau in der Fassung vom August 2016 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

Für den Bereich mit dem Flurstück 500/7 in der Flur 8 der Gemarkung Parchau soll die Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden und den umgebenden Bestand der als Wochenendhäuser genutzten Gebäude sichern. Daher soll der Inhalt des Bebauungsplanes für das Grundstück einerseits mit der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauNVO und andererseits mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Wochenendhaus“ gem. § 10 Abs. 1 i.V. m Abs. 3 BauNVO ausgestaltet werden.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung sowie die Unterlagen der unten angegebenen umweltrelevanten Aspekte liegen in der Zeit vom **21. November 2016 bis zum 22. Dezember 2016** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

### Umweltprüfung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 5. Umweltbericht:

- Aussagen zu allgemeinen Zielen des Umweltschutzes
- Bestandsaufnahme Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Vermeidung-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen
- Planungsalternativen
- Maßnahmen zu Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.

#### 6. Umweltrelevante Stellungnahmen:

Landkreis Jerichower Land, Stellungnahme vom 27. Juli 2016,  
Untere Naturschutzbehörde,

- Hinweis auf erforderliche Anpassung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen).

#### 7. Gutachten

-keine-

#### 8. Karten

-keine-

Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

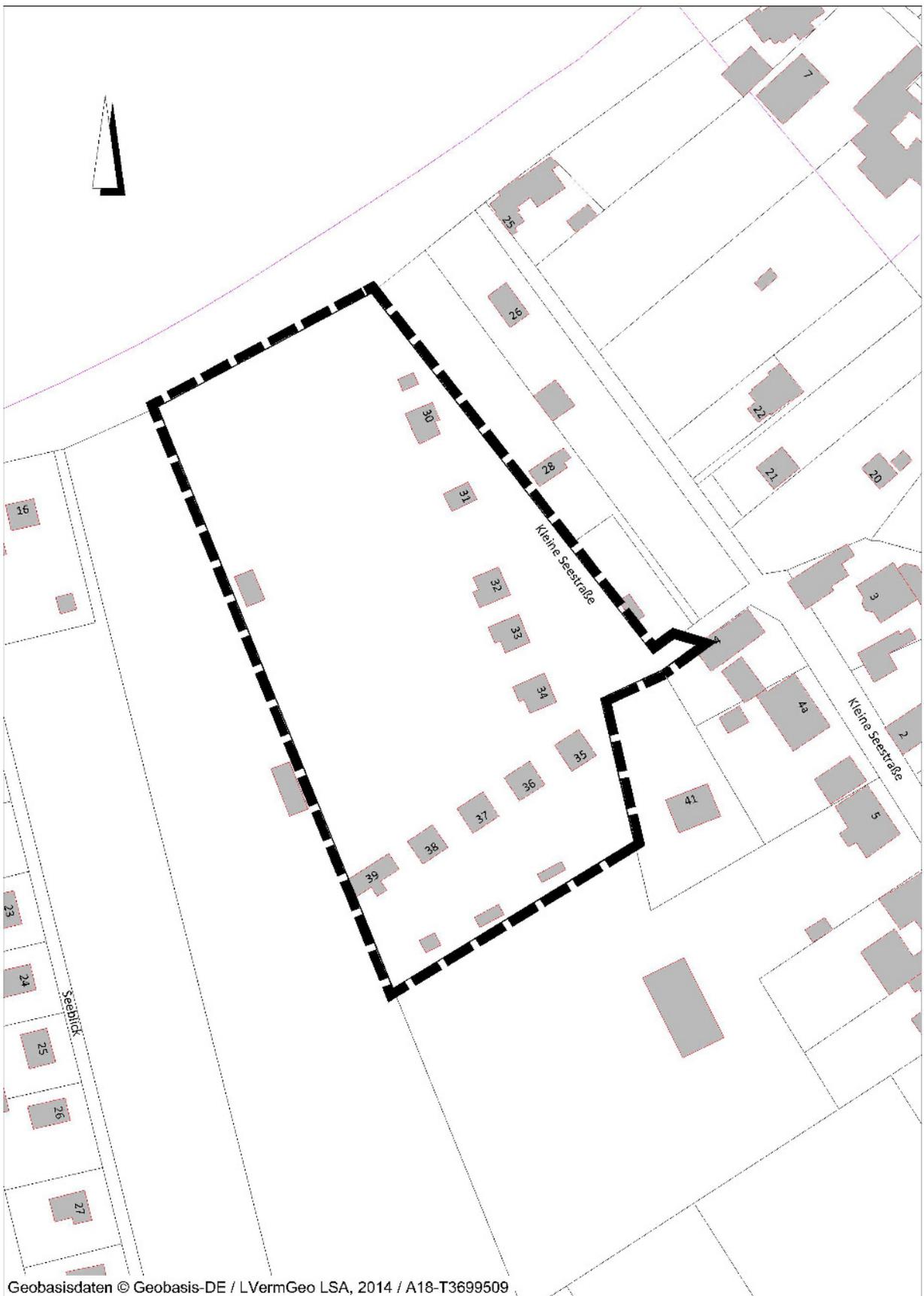
*Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Geobasisdaten © Geobasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / A18-T3699509

Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich!)

### **3. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Am Erkenthierfeld“ durch Allgemeinverfügung**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) gemäß Beschluss-Nr. 130/2016 des Stadtrates der Stadt Burg vom 20. Oktober 2016

#### **Verfügung**

##### **1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Am Erkenthierfeld

Flur: 22 Flurstück: 28/2, Teilfläche aus 90

Beginn der Straße: }  
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg Landkreis: Jerichower Land

##### **2. Verfügung:**

2.1 Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als Gemeindestraße  
gem. § 3 Abs. 1 Punkt 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: Keine

##### **3. Straßenbaulastträger**

Bezeichnung: Stadt Burg

##### **4. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

##### **5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden bei:

der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

(Karte siehe Folgeseite)



#### **4. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsflächen „Asterweg, Lilienweg und Veilchenweg (Teilflächen)“ durch Allgemeinverfügung**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) gemäß Beschluss-Nr. 131/2016 des Stadtrates der Stadt Burg vom 20. Oktober 2016

##### **Verfügung**

##### **1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Asterweg, Lilienweg, Veilchenweg (Teilflächen)

a) Flur: 24 Flurstück: 10305, 10306,  
Flur: 37 Flurstück: Teilfläche aus 10288 und 10307  
b) Flur: 37 Flurstück: Teilfläche aus 10307

Beginn der Straße: }  
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg Landkreis: Jerichower Land

##### **2. Verfügung:**

- 2.1 Die unter 1.a) bezeichnete Fläche wird als Gemeindestraße  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und  
die unter 1.b) bezeichnete Fläche als sonstige öffentliche Straße  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.
- 2.2 Widmungseinschränkungen: a) Keine  
b) Rad- und Gehweg

##### **3. Straßenbaulastträger**

Bezeichnung: Stadt Burg

##### **4. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

##### **5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

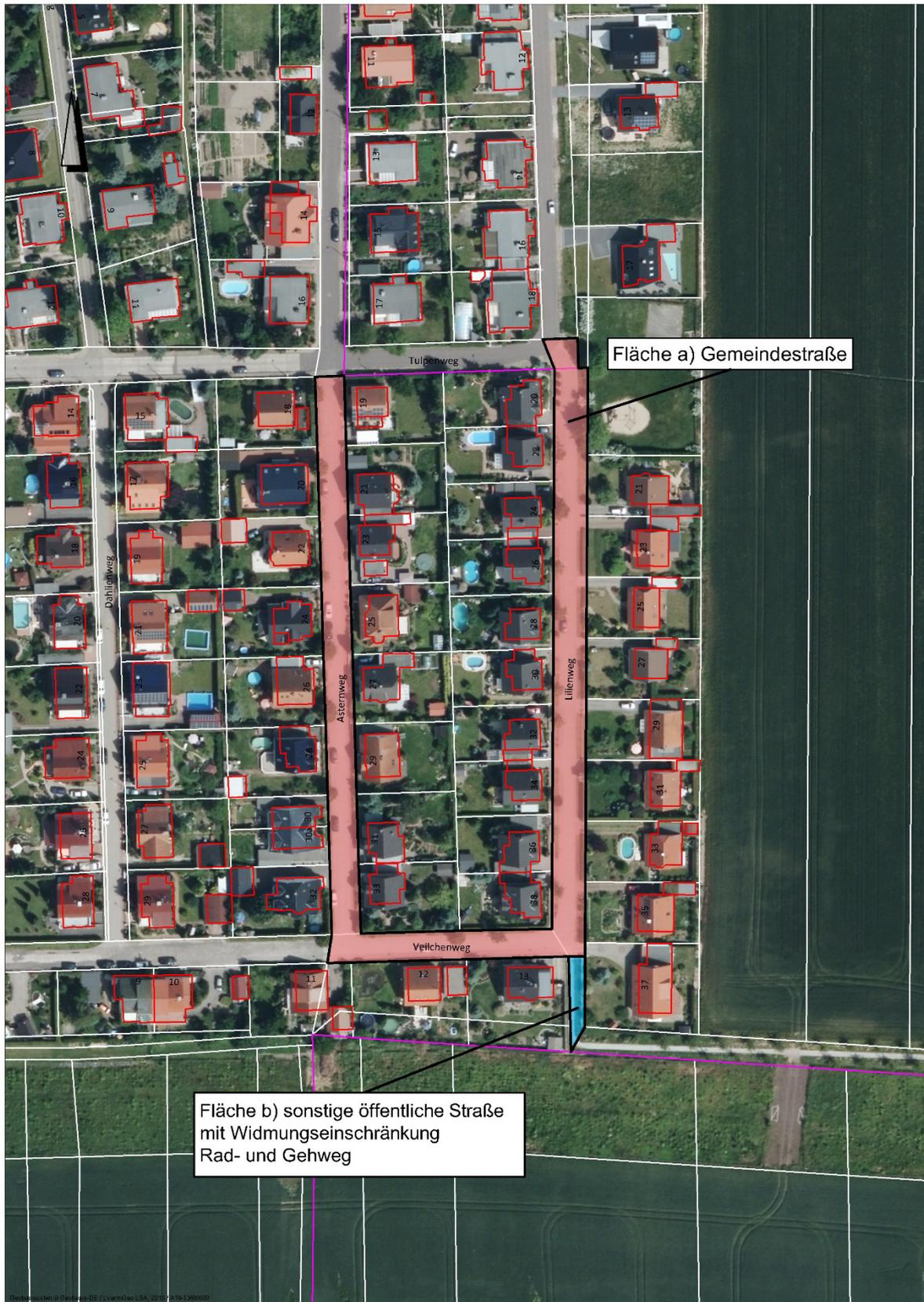
Burg, 09. NOV. 2016

gez.

Rehbaum

Bürgermeister

-Dienstsiegel-



© Bundesanstalt für Geodäsie und Luftvermessung / LVermGeo USA, 2010 75-16-1-360000

## 5. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz Messeplatz (Teilfläche)“ durch Allgemeinverfügung

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) gemäß Beschluss-Nr. 117/2016 des Stadtrates der Stadt Burg vom 08.09.2016

### Verfügung

#### 1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „Parkplatz Messeplatz (Teilfläche)“**  
Flur: **26** Flurstück: **Teilfläche 10048**

Beginn der Straße: }  
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg } Landkreis: Jerichower Land

#### 2. Verfügung:

- 2.1 Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **öffentliche Straße** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA gewidmet.
- 2.2 Widmungseinschränkungen: **öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung**

#### 3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

#### 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

#### 5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

(Karte Folgeseite)



## **6. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Schmidts Berg“ in der Ortschaft Reesen durch Allgemeinverfügung**

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) gemäß Beschluss-Nr. 124/2016 des Stadtrates der Stadt Burg vom 20. Oktober 2016

### **Verfügung**

#### **1. Straßenbeschreibung**

Straßenbezeichnung: Schmidts Berg

- a) Flur: 4 Flurstück: Teilfläche 10078 und 10067  
b) Flur: 4 Flurstück: 288/40, 288/41, Teilfläche aus 10078

Beginn der Straße: }  
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg Landkreis: Jerichower Land

#### **2. Verfügung:**

- 2.1 Die unter 1.a) und b) bezeichnete Fläche wird als Gemeindestraße  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und  
2.2 Widmungseinschränkungen: a) Keine  
b) Gehweg

#### **3. Straßenbaulastträger**

Bezeichnung: Stadt Burg

#### **4. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

#### **5. Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

(Karte Folgeseite)



## **7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. teilräumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 mit der Beschlussvorlage Nr. 140/2016 die 1. teilräumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg in der Fassung vom September 2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Planungsziele werden mit der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verfolgt:

- Änderung der durch zeichnerische Festsetzungen im Vorhaben- und Erschließungsplan als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche,
- Wegnahme von Pflanzgeboten und Stellplätzen zugunsten der neu ausgewiesenen als überbaubar festgesetzten Grundstücksfläche,
- Festlegungen zur maximalen Höhe von baulichen Anlagen (Höhe der Traufkante der neuen Kaltlufthalle),
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Ergänzung des Festsetzungskataloges zur Sicherung eines Baurechtes für die Neuerrichtung einer Kaltlufthalle sowie der Vergrößerung des Freilagerverkaufsbereiches.

Die bisherige Entwicklung und bauliche Nutzung des vorhandenen Baumarktes der J.G. Scharff GmbH in Burg ist durch die Verbreiterung der Sortimente und die Zunahme der Produktvielfalt an ihre Nutzungsgrenzen des vorhandenen Gebäudebestandes gestoßen. Nunmehr besteht die Absicht, eine neue Kaltlufthalle an den vorhandenen Baumarkt auf der Nordseite anzubauen. Die hierfür erforderliche Fläche soll durch die Aufgabe und Verlagerung des gegenwärtigen Freilagerverkaufsbereiches bereitgestellt werden. Der Freilagerverkaufsbereich soll verkleinert und nördlich von der Kaltlufthalle neu angelegt werden. Hierfür besteht derzeit kein Baurecht, da die zeichnerischen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in diesem Bereich keine Baulichkeiten (Vorhaben) definiert haben, der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht Pflanzgebot und Kfz-Stellplätze vor.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist aufgrund der Berührtheit der Grundzüge der Planung nicht möglich. Somit verblieb nur noch die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 1. teilräumliche Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

### Hinweise:

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.*

*Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

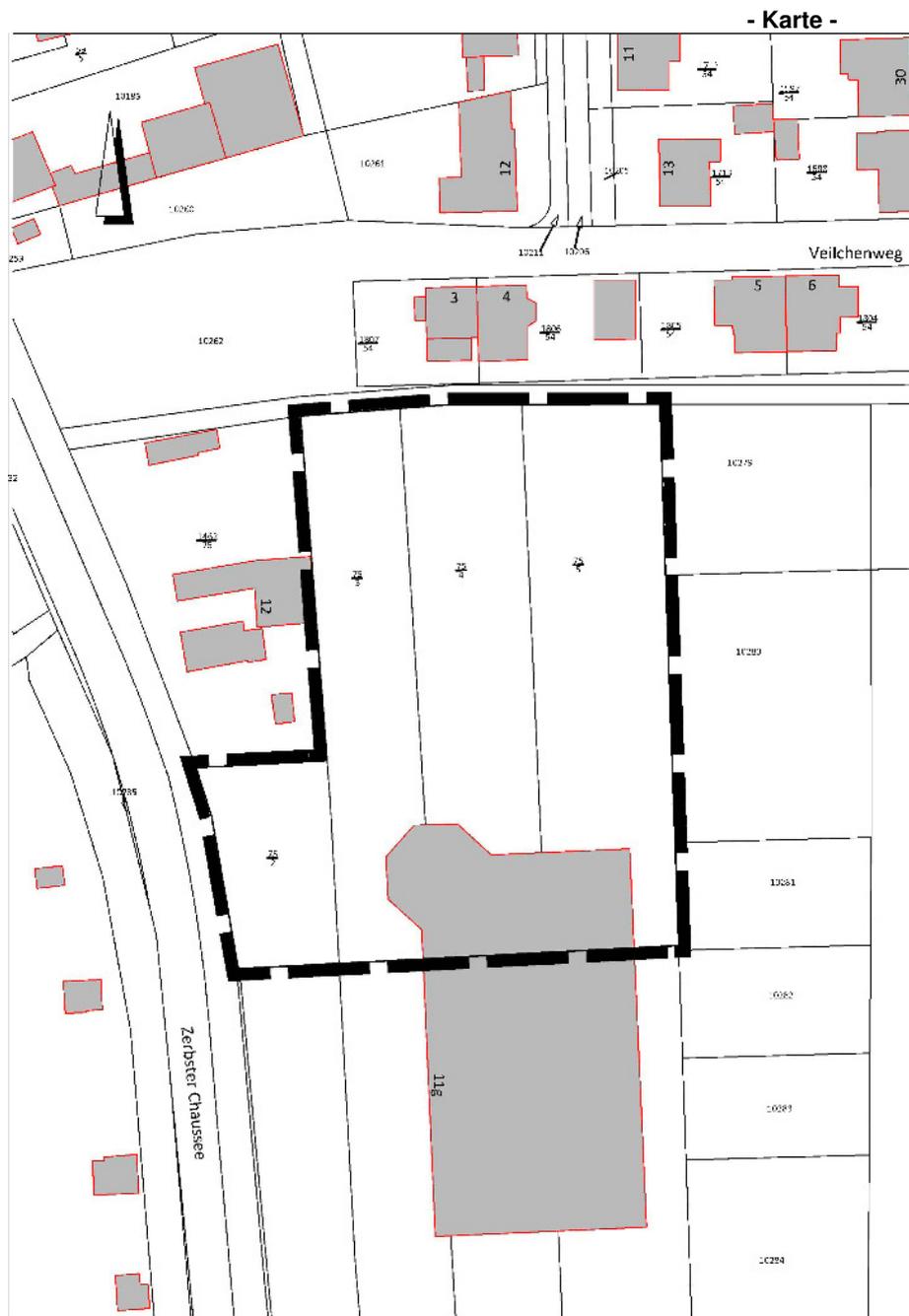
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 09. NOV. 2016

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. teilräumlichen Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Scharff Baustoffhandel / Baumarkt“ an der B246a in der Stadt Burg (Karte unmaßstäblich!)

*(Ende der amtlichen Bekanntmachungen)*